

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2003

Ausgegeben am 21. Februar 2003

Teil II

160. Verordnung: Limit-Verordnung 2003

160. Verordnung des Bundesministers für soziale Sicherheit und Generationen über die Höchstbeträge pro Schüler und Schulform für die unentgeltliche Abgabe von Schulbüchern im Schuljahr 2003/2004 (Limit-Verordnung 2003)

Auf Grund des § 31a Abs. 4 Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, in der Fassung BGBl. I Nr. 8/1998, wird im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur verordnet:

§ 1. (1) Die Höchstbeträge für die Durchschnittskosten pro Schüler (ohne Religionslehrbücher) betragen in den jeweiligen Schulformen:

0100 Volksschulen – Grundschule	37,06 €
0100 Vorschulstufe	22,23 €
0100 Sonderschulen	62,49 €
0300 Hauptschulen	80,66 €
0400 Polytechnische Schulen	88,66 €
1000 Allgemein bildende höhere Schulen – Unterstufe	80,66 €
1100 Allgemein bildende höhere Schulen – Oberstufe	
der Gymnasien	153,70 €
der Realgymnasien	145,34 €
Oberstufenrealgymnasium	145,34 €
1100 Steirische Realschulen	129,72 €
2000 Berufsbildende Pflichtschulen	
Fachbereiche Elektro u. Elektronik, Handel u. Verkehr, Metall	41,78 €
alle anderen Fachbereiche	37,42 €
3100 Mittlere technische, gewerbliche und kunstgewerbliche	
Lehranstalten	68,31 €
3600 Mittlere kaufmännische Lehranstalten	130,81 €
3710 Mittlere Lehranstalten für Humanberufe	
(1- und 2-jährig)	94,83 €
3730 Mittlere Lehranstalten für Humanberufe	
(3- und mehrjährig; außer FW)	106,82 €
3730 Dreijährige Fachschulen für wirtschaftl. Berufe (FW)	129,72 €
4100 Höhere technische und gewerbliche Lehranstalten	133,71 €
4600 Höhere kaufmännische Lehranstalten	145,34 €
4600 Handelsakademien für Berufstätige	170,78 €
4600 Kaufmännische Kollegs	182,40 €
4600 Aufbaulehrgang an Handelsakademien	202,03 €
4710 Höhere Lehranstalten für wirtschaftliche Berufe	148,61 €
4710 Kollegs für wirtschaftliche Berufe	167,87 €
4710 Aufbaulehrgang an Höheren Lehranstalten	
für wirtschaftliche Berufe	202,03 €
4720 Höhere Lehranstalten für Mode und Bekleidungstechnik/	
Höhere Lehranstalten für Kunstgewerbe	122,81 €
4730 Höhere Lehranstalten für Tourismus	133,35 €
4730 Aufbaulehrgänge an Kollegs für Tourismus	182,40 €
4730 Kollegs für Tourismus	167,87 €
5120 Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik	141,34 €

5120	Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik – Horterzieher/innen	153,70 €
5120	Kollegs für Kindergartenpädagogik	132,99 €
5130	Bildungsanstalten für Sozialpädagogik	141,34 €
5130	Kollegs für Sozialpädagogik	134,08 €
6000	Land- und forstwirtschaftliche Berufsschulen.....	43,60 €
6100	Land- und forstwirtschaftliche Fachschulen.....	103,55 €
6100	Fachrichtung „Ländliche Hauswirtschaft“ (ausgenommen Kärnten) Fachrichtung „Landwirtschaft“ (nur Kärnten)	113,73 €
6200	Höhere land- und forstwirtschaftliche Lehranstalten	132,26 €

(2) Die Höchstbeträge für die Durchschnittskosten pro Schüler für die lehrplanmäßig erforderlichen Religionslehrbücher – mit Ausnahme jener für den zweisprachigen Unterricht (Minderheitenschulwesen) – betragen höchstens 7,5 vH der Summe aus dem maßgeblichen Höchstbetrag gemäß Absatz 1 und dem Religionshöchstbetrag. An Stelle von 7,5 vH dürfen für Volksschulen und Sonderschulen 13 vH und für Hauptschulen und allgemein bildende höhere Schulen – Unterstufen 11 vH des jeweiligen Höchstbetrages zum Ansatz kommen.

(3) Unterrichtsmittel eigener Wahl gemäß § 31a Abs. 1 Z 2 Familienlastenausgleichsgesetz dürfen bis zu 15 vH der maßgeblichen Höchstbeträge gemäß Abs. 1 insoweit angeschafft werden, als dadurch die maßgeblichen Höchstbeträge gemäß Abs. 1 nicht überschritten werden.

§ 2. Die für den Unterricht notwendigen Internetergänzungen zu Schulbüchern können bis zu einem Gesamtbetrag von 2% der Schulbuchbudgets gemäß § 1 genutzt werden.

§ 3. An Schulen mit zweisprachigem Unterricht (Minderheitenschulwesen) dürfen zusätzlich zu den Höchstbeträgen gemäß § 1 für die deutschsprachigen Schulbücher auch Schulbücher für die Zweitsprache in dem Umfang (Anzahl der Titel) pro Schüler, wie für den vergleichbaren deutschsprachigen Unterricht, angeschafft werden.

§ 4. (1) Die Höchstbeträge für die Durchschnittskosten pro Schüler an Volksschulen, Polytechnischen Schulen, Hauptschulen und allgemein bildenden höheren Schulen – Unterstufen betragen zusätzlich zu den Höchstbeträgen gemäß § 1 für den Lehrplan – Zusatz Deutsch für Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache und für den muttersprachlichen Unterricht jeweils höchstens 14,67 €.

(2) Die Schüler mit muttersprachlichem Unterricht dürfen außerdem einmal ein Wörterbuch erhalten.

§ 5. Die Höchstbeträge für die Durchschnittskosten pro Schüler, die an einem Sprachheilkurs teilnehmen, betragen zusätzlich 5,45 € zu den jeweils maßgeblichen Höchstbeträgen gemäß § 1 für Volksschulen, Hauptschulen und allgemein bildenden höheren Schulen – Unterstufen.

§ 6. Die Schulbücher für sehgeschädigte Schüler dürfen an Sonderschulen und für integrativ unterrichtete Schüler pro Schüler und Schulstufe nur in dem Umfang (Anzahl der Titel) abgegeben werden, wie sie vergleichbare Schüler ohne pädagogischen Sonderbedarf erhalten.

Haupt